

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
30.11.2022	5	55	99	07.02.02.01

Gesamtsanierung Stockhornstrasse, Nachkredite

Ausgangslage

Vom Gesamtsanierungsprojekt Stockhornstrasse, welches in zwei Etappen (West und Ost) in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt werden sollte wurde bisher mit dem Deckbelagseinbau im Sommer 2022 abgeschlossen und somit lediglich die Etappe West realisiert. Fehler in der Ausschreibung der Baumeisterleistungen durch die beauftragte Ingenieurfirma und unverhältnismässig hohe Nachforderungen von der beauftragten Baufirma führten zu Streitigkeiten über die Baukosten und schwierigen Verhältnissen auf der Baustelle bis zum Bauende der Etappe West.

Ein gemeinsames Bereinigen der Schlussergebnisse (Grundlage für die Rechnungsstellung) zu fairen und von beiden Seiten akzeptierten Konditionen war bis Mitte 2021 nicht möglich. Zur Bereinigung der unklaren Positionen und Forderungen musste ein Schiedsgutachter beigezogen werden. Das Gutachten, welches alle offenen Fragen beantworten und die unklaren Preise bestimmen soll, wurde im Winter 2021/22 durch einen unabhängigen Schiedsgutachter, nach von allen Parteien definierten Vorgaben, erstellt. Erst danach erfolgten die Restzahlungen gemäss dem Gutachten und der Einbau des Deckbelags in der Etappe West. Mit der Etappe Ost konnte bis heute nicht begonnen werden, weil die Kosten dafür die bewilligten Kredite massiv übersteigen. Für die Realisierung der Etappe Ost im Jahr 2023 werden deshalb für die Werke Wasser und Strasse Nachkredite von insgesamt Fr. 551'000.00 benötigt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 lit. g

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Den Leitsätzen «Wir setzen uns für gute Infrastrukturen ein» und «Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Detailerläuterung zum Projekt

Allgemein

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten musste wegen den zu erwartenden Baukosten (grösser Fr. 500'000.00) gemäss dem öffentlichen Beschaffungsrecht im «offenen Verfahren» ausgeschrieben werden. Das heisst, die Submissionsunterlagen wurden auf der Ausschreibungsplattform simap.ch öffentlich zur Verfügung gestellt. Alle Angebote, welche die Eignungskriterien erfüllten, wurden für die Bewertung der Zuschlagskriterien zugelassen und einer Prüfung durch die Ingenieurfirma unterzogen.

Die Gesamtkosten der Baumeisterarbeiten (inkl. Bauleistungen für Fremdwerte) wurden im Vorfeld der Submission auf Fr. 875'000.00 exkl. MWST geschätzt. Der Preis des berücksichtigten Angebots betrug Fr. 643'020.00 exkl. MWST. Die nächstrangierten Angebote mit Fr. 740'000.00 und Fr. 775'000.00 waren bereits wesentlich höher. Die Kredite für die Ausführung wurden gemäss dem günstigsten Angebot beantragt und der Auftrag vergeben. Der bestehende Werkvertrag für die Baumeisterarbeiten beinhaltet die Leistungen für die Etappen West und Ost, womit ein gültiges Vertragsverhältnis über den Gesamtperimeter besteht. Ein Auflösen des Vertrags hätte vermutlich rechtliche Schritte seitens der Baufirma zur Folge und würde zu weiteren Kosten und Verzögerungen führen.

Fehler in den Submissionsunterlagen und beim Ausmessen der Arbeiten durch die Ingenieurfirma

Die Ausschreibungsunterlagen setzen sich aus dem Leistungsverzeichnis, den Besonderen Bestimmungen und den Plänen zusammen. Zwei Positionen in der Ausschreibung und falsch zugewiesene Positionen beim Ausmessen führten zu den wesentlichen Mehrkosten.

1. Die Grabenspriessung für den Werkleitungsbau bis zu einer Grabentiefe von 1.5 m war im Leistungsverzeichnis nicht enthalten, in den dazugehörigen Plänen jedoch ersichtlich. Die Baufirma offerierte die Grabenspriessung zu unverhältnismässig hohen Preisen nach. Zum Nachteil der Gemeinde bestätigte der Schiedsgutachter die Kalkulation und somit auch den hohen Nachtragspreis für die Grabenspriessung.
2. In der Ausschreibung wurden für Abtransport und Entsorgung der Foundationsschichten zu geringe Mengen angenommen. Dies führte zu höheren Kosten, welche aber durch die geleistete Arbeit gerechtfertigt sind und auch bei anderen Unternehmern geschuldet wären.
3. Beim Ausmessen wurden die Mehrleistungen für Handaushub den falschen Positionen zugeschrieben. Dies wurde erst im Rahmen des Schiedsgutachtens durch die Kontrolle eines weiteren externen Beraters ersichtlich.

Schiedsgutachten

Das Schiedsgutachten über die strittigen Positionen wurde im Winter 2021/22 angefertigt. Die Kosten für Anwälte und Gutachter wurden von der Baufirma und der Ingenieurfirma getragen.

Das Resultat des Schiedsgutachtens ist in vielen Punkten nicht zu Gunsten der Gemeinde ausgefallen. Entsprechend hoch waren die fälligen Restzahlungen für die Etappe West, welche durch die Bauleitung kontrolliert und freigegeben sowie anschliessend von den Bauherrschaften bezahlt wurden. Gemäss Schiedsgutachten wurde die bestrittene Ausmasssumme von Fr. 169'812.17 lediglich um Fr. 16'202.07 entlastet und die noch offenen Nachträge von Fr. 64'909.70 auf Fr. 36'056.95 reduziert.

Schadenersatzforderung

Durch die fehlerhafte Ausschreibung und falsche Zuteilungen bei der Ausmasskontrolle sind der Gemeinde Zollikofen finanzielle Nachteile von insgesamt Fr. 153'000.00 entstanden. Dieser Betrag wurde dem Ingenieurbüro in Form einer Schadenersatzforderung angezeigt. Eine Antwort ist noch ausstehend.

Der finanzielle Aufwand für das Schiedsgutachten und die Vorbereitungsleistungen (Anwaltskosten, Gutachten und externe Berater) von Fr. 60'000.00 hat das Ingenieurbüro transparent ausgewiesen, stellt diesbezüglich aber keine Forderungen.

Nachkredit Strasse inkl. Beleuchtung

Für das Teilprojekt Strassensanierung inkl. öffentlich Beleuchtung Ost wurden die Kosten für die Baumeisterleistungen anhand der Schiedsgutachtenresultate neu berechnet. Das überarbeitete Leistungsverzeichnis sowie das angepasste Angebot des Unternehmers bestätigen die Berechnung. Nebst diesen Anpassungen treibt die aktuelle Teuerung die Preise zusätzlich in die Höhe. Der Mehrkosten auf der Position Tiefbau betragen Fr. 269'000.00.

Der erforderliche Nachkredit zu Lasten der Investitionsrechnung Strasse beträgt Fr. 228'000.00.

Nachkredit Wasserversorgung

Für das Teilprojekt Ersatz Wasserleitung Ost wurden die Kosten für die Baumeisterleistungen anhand der Schiedsgutachtenresultate neu berechnet. Das überarbeitete Leistungsverzeichnis sowie das angepasste Angebot des Unternehmers bestätigen die Berechnung. Nebst diesen Anpassungen treibt die aktuelle Teuerung die Preise zusätzlich in die Höhe. Der Mehrkosten auf der Position Tiefbau betragen Fr. 327'000.00.

Im Frühling 2022 hat die beauftragte Firma für den Rohrleitungsbau die Aufgabe dieses Geschäftsbereiches bekanntgegeben und ist vom Auftrag zurückgetreten. Die Leistungen wurden bereits neu ausgeschrieben und die Mehrkosten gegenüber dem alten Vertrag betragen Fr. 22'000.00. Die Mehrkosten sind vor allem auf die ausserordentliche Teuerung, welche in dieser Branche bis zu 32 % beträgt zurück zu führen.

Der erforderliche Nachkredit zu Lasten der Investitionsrechnung Wasser beträgt Fr. 323'000.00.

Termine

Die Planung der nächsten Schritte sieht unter Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Nachkredite folgende Eckdaten vor:

Bauausführung:

Baustart:	Frühjahr 2023
Bauzeit:	ca. 3.5 Monate
Deckbelageinbau Etappe Ost:	2024

Finanzielle Auswirkungen

Investitionsplanung

In der Investitionsplanung 2023 – 2027 ist das Projekt wie folgt enthalten:

Gemeindestrassen (TS West und Ost)	Fr.	809'000.00
Wasserversorgung (TS West und Ost)	Fr.	777'000.00
Total	Fr.	1'586'000.00

Bereits bewilligte Kredite:

Gemeinderat vom 11. Februar 2019

Gemeindestrassen (Konto Nr. 6150.5010.21)	Fr.	28'000.00
Wasserversorgung (Konto Nr. 7101.5031.17)	Fr.	22'000.00

Grosser Gemeinderat vom 26. Februar 2020

Gemeindestrassen (Konto Nr. 6150.5010.21)	Fr.	591'000.00
Wasserversorgung (Konto Nr. 7101.5031.17)	Fr.	467'000.00
Total	Fr.	1'108'000.00

Kostenzusammenstellung

Die Kosten für die Baumeisterarbeiten entsprechen dem überarbeiteten Leistungsverzeichnis der Ingenieurfirma mit den neuen Preisen aus dem Schiedsgutachten, mitberücksichtigt ist auch die allgemeine Teuerung mit 10 %.

Die Kosten für die Rohrlegearbeiten basieren auf einem neuen Angebot. Die Position Unvorhergesehenes wurde bisher bewusst nicht verwendet und kann für die Nachkredite in Abzug gebracht werden. Reserven für Unvorhergesehenes wurden mit 5 % berücksichtigt.

Ausführungskredite und Nachkredite	Strasse inkl. Beleuchtung	Wasser
Bereits bewilligte Kredite (GGR 26.02.2020)		
Baumeisterarbeiten (Tiefbau)	440'000.00	150'000.00
Sanitärarbeiten (Rohrleitungsbau)		229'000.00
Beleuchtung (Technik)	40'000.00	
Markierung, Signalisation	2'000.00	
Ingenieurhonorar Projektierung und Ausführung)	45'000.00	35'000.00
Baubegleitende Nebenarbeiten	10'000.00	10'000.00
Unvorhergesehenes ca. 10 % (z.T. verfügbar)	54'000.00	43'000.00
Total bewilligt	591'000.00	467'000.00
Nachkredite		
<i>Baumeisterarbeiten (Tiefbau)</i>	<i>269'000.00</i>	<i>327'000.00</i>
<i>Sanitärarbeiten (Rohrleitungsbau), zusätzlich nötig</i>		<i>22'000.00</i>
<i>Neue Reserven für Unvorhergesehenes ca. 5 % auf ausstehenden Baumeisterkosten</i>	<i>13'000.00</i>	<i>16'000.00</i>
Total Nachkredit inkl. MWST	282'000.00	365'000.00
Abzüglich Unvorhergesehenes (verfügbar)	54'000.00	42'000.00
Total Nachkredit inkl. MWST abzüglich. Unvorhergesehenes	228'000.00	323'000.00
Gesamttotal Nachkredite inkl. MWST		551'000.00

Tab. 1 Kostenzusammenstellung (Nachkredite kursiv)

Abweichung zur Investitionsplanung

Gemäss der überarbeiteten Investitionsplanung 2023 – 2027 ist für das Projekt eine Gesamtsumme von Fr. 1'586'000.00 eingestellt. Für die Bauausführung der Etappe Ost werden zwei Nachkredite mit einer Gesamtsumme von Fr. 551'000.00 benötigt. Zusammen mit den bereits gesprochenen Projektierungs- und Ausführungskrediten ergibt sich ein Total von Fr. 1'659'000.00.

Die Differenz gegenüber der Investitionsplanung von Fr. 73'000.00 entspricht der Teuerung von rund 10 % welche bei der Überarbeitung der Investitionsplanung noch nicht berücksichtigt wurde und den 5 % Reserve für Unvorhergesehenes.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Bei der weiteren Ausführung müssen die Bauarbeiten besonders eng betreut und kontrolliert werden. Zusätzlich zu den wöchentlichen Bausitzungen wird ein Baustellenjournal geführt, um die Arbeiten zu dokumentieren.

Die erheblichen Mehrkosten zeigen, wie stark sich einzelne Fehler in der Submissionsphase auf die Ausführung und somit auf die Kosten auswirken können. Das aufwändige Schiedsgutachten macht auch deutlich, wie umfangreich und komplex der Normpositionen-Katalog NPK (Grundlage Submission) aufgebaut ist und wie unterschiedlich dieser ausgelegt werden kann. Das Fachwissen und die Personalressourcen auf der Bauverwaltung genügen, um die Rahmenbedingungen und den Umfang der Projekte zu definieren, den Bau zu begleiten und die Qualität sowie die Vollständigkeit der Arbeiten abzunehmen. Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Submissionsunterlagen sind Gegenstand der Ingenieurleistungen und sind von der beauftragten Ingenieurfirma zu gewährleisten.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme Finanzkommission

Nach Artikel 58 der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren. Im Finanz- und Investitionsplan 2023 – 2027 ist für das gesamte Projekt ein Kredit von total Fr. 1'586'000.00 (Gemeindestrassen und Wasserversorgung) enthalten.

Die beschlussfassenden Organe haben für das Vorhaben bereits Kredite von Fr. 1'108'000.00 bewilligt. Damit die Sanierung der Stockhornstrasse wie beabsichtigt realisiert werden kann, wird ein Nachkredit von Fr. 551'000.00 (Gemeindestrassen und Wasserversorgung) benötigt. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. In vorliegendem Fall liegt die Zuständigkeit beim Grossen Gemeinderat (vgl. Art. 27 der Gemeindeverfassung, SSGZ 101.1). Das zuständige Departement hat rechtzeitig erkannt, dass die verfügbaren Kreditsummen nicht ausreichen und entsprechende Nachkredite bewilligt werden müssen. Allfällige eingehende Schadenersatzleistungen wird wie bei Subventionen als Beitrag Dritter vereinnahmt und der Investition angerechnet.

Gemeindestrassen, Öffentliche Beleuchtung

Im Finanzplan 2023 – 2027 ist im Bereich Gemeindestrassen für das Sanierungsvorhaben ein Totalbetrag von Fr. 809'000.00 enthalten. Die Kommission stellt fest, dass gegenüber der Investitionsplanung für den Bereich Gemeindestrassen und öffentliche Beleuchtung ein um Fr. 38'000.00 höherer Kredit beantragt wird. Eine Kompensation mit anderen Projekten im Bereich Gemeindestrassen ist gemäss verfügbarem Planungsstand nicht möglich.

Auf dem beantragten Nachkredit von Fr. 228'000.00 (Konto 6150.5010.21) werden die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinse) durchschnittlich rund Fr. 9'120.00 pro Jahr betragen und die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts belasten. Die Abschreibungen sind mit der vorschriftgemässen Nutzungsdauer von 40 Jahren für Strassen berechnet.

Folgekosten	Kapital	Nutzungsdauer	Abschreibungs-/Zinssatz	Betrag
Abschreibung Strassen	228'000.00	40 Jahre	2.50 %	5'700.00
Zinsen (kalkulatorisch)			3.00 %	3'420.00
Total Kapitalkosten pro Jahr für Nachkredit				9'120.00
Kapitalkosten gemäss GRB vom 11.02.2019	28'000.00	(Abschreibungen und Zinse)		1'120.00
Kapitalkosten gemäss GGRB vom 26.02.2022	591'000.00	(Abschreibungen und Zinse)		23'640.00
Total Folgekosten pro Jahr auf Gesamtkredit	847'000.00			33'880.00

Gestützt auf das Finanzplanresultat muss die Sanierung mehrheitlich fremdfinanziert werden. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht des allgemeinen Haushalts bleibt erhalten.

Wasserversorgung

Die Investitionskosten im Bereich Wasser werden von der Spezialfinanzierung Wasserversorgung getragen. Im Finanzplan 2023 – 2027 ist im Bereich Wasserversorgung für die Sanierung ein Totalbetrag von Fr. 777'000.00 enthalten. Die Kommission hält fest, dass gegenüber der Investitionsplanung für die Wasserversorgung ein um Fr. 35'000.00 höherer Kredit beantragt wird. Eine Kompensation mit anderen Projekten im Bereich Wasserversorgung ist gemäss verfügbarem Planungsstand nicht möglich.

Auf dem beantragten Nachkredit von Fr. 323'000.00 (Konto 7101.5031.17) werden die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinse) durchschnittlich rund Fr. 8'880.00 pro Jahr betragen und die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung belasten. Die Abschreibungen sind mit der vorschriftgemässen Nutzungsdauer von 80 Jahren für Leitungserneuerungen berechnet. Der Abschreibungsbetrag wird der Spezialfinanzierung Werterhalt (Bestand per 31. Dezember 2021: 5.88 Mio. Franken) entnommen, welche durch die jährliche Einlage nach den Wiederbeschaffungswerten geäufnet wird. Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Rechnungsausgleich) weist per 31. Dezember 2021 einen Bestand von 1.86 Mio. Franken aus.

Folgekosten	Kapital	Nutzungs- dauer	Abschreibungs-/ Zinssatz	Betrag
Abschreibung Wasserleitungen	323'000.00	80 Jahre	1.25 %	4'037.50
Zinsen (kalkulatorisch)			3.00 %	4'845.00
Total Kapitalkosten pro Jahr für Nachkredit				8'882.50
Kapitalkosten gemäss GRB vom 11.02.2019	22'000.00	(Abschreibungen und Zinse)		605.00
Kapitalkosten gemäss GGRB vom 26.02.2022	467'000.00	(Abschreibungen und Zinse)		12'842.50
Total Folgekosten pro Jahr auf Gesamtkredit	812'000.00			22'330.00

Gestützt auf das Finanzplanresultat der Wasserversorgung kann das Vorhaben mehrheitlich selbst finanziert werden. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Wasserrechnung bleibt erhalten.

Antrag Gemeinderat

1. Der Nachkredit von Fr. 228'000.00 (inkl. MWST) für das Bauprojekt Strassensanierung inkl. Beleuchtung Stockhornstrasse wird zu Lasten der Investitionsrechnung Strasse (Konto 6150.5010.21) bewilligt.
2. Der Nachkredit von Fr. 323'000.00 (inkl. MWST) für den Ersatz der Wasserleitung Stockhornstrasse wird zu Lasten der Investitionsrechnung Wasserversorgung (Konto 7101.5031.17) bewilligt.

Beratung

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Beigezogen bei diesem Geschäft ist Samuel Scherler, Bereichsleiter Tiefbau, Ver- und Entsorgung. Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall.

GPK-Sprecherin Ruth Kaufmann (GFL): Es ist ja nicht gerade ein «Klax», worüber wir bei diesem Geschäft beschliessen müssen. Die GPK schaute das Geschäft etwas tiefgründiger an und wollte wissen, was nicht gut gelaufen ist, entsprechend sind ein paar Fragen dazu aufgetreten:

- Hätten die Fehler in der Ausschreibung der Baumeisterleistungen und die unverhältnismässig hohen Nachforderungen von der beauftragten Baufirma vermieden werden können?
- Welche Lehren zieht die Gemeinde aus dem Vorkommnis? Sind Abläufe zu überdenken, um die korrekte Ausschreibung von Aufträgen zu gewährleisten?
- Zu welchem Zeitpunkt wurde die fehlerhafte Planung entdeckt? Was wurde darauf unternommen?
- Bei der weiteren Ausführung sollen die Bauarbeiten besonders eng betreut und kontrolliert werden und es soll ein Baustellenjournal geführt werden, um die Arbeiten zu dokumentieren. Warum wurde das bisher nicht gemacht? Wie wird die Kontrolle üblicherweise gehandhabt? Wäre es sinnvoll, bei allen Projekten ein Baustellenjournal zu führen?
- Wie setzt sich die Summe der Schadenersatzforderung (Fr. 153'000.00) im Detail zusammen? Wie ist das weitere Vorgehen, wenn eine Antwort eintrifft? Wird juristische Unterstützung beigezogen?
- Wurden die Folgen einer Vertragsauflösung des Werkvertrags für die Baumeisterarbeiten juristisch abgeklärt?
- Warum erhielt die GPK keine Einsicht in das Schiedsgutachten?

Gemeinderat Edi Westphale (GFL): Die Anzahl Fragen der GPK ist für mich auch ein Indikator über die Güte der Vorlage. In diesem Geschäft sind einige Fragen aufgetaucht, somit nehme ich für mich mit, dass wir etwas zu wenig in die Details gegangen sind oder wie Murphy sagen würde: Wenn etwas falsch geht, dann geht's überall falsch. Ich versuche, die Fragen der GPK innerhalb meines Votums zu beantworten.

Ja – wenn ein Nachkredit benötigt wird, ist es wirklich nicht sehr toll, diesen hier vertreten zu müssen und es ist natürlich auch immer ein Zeichen, dass nicht alles rund lief und ich will es auch nicht ir-

gendwie versuchen schön zu reden. Es ist fast wie beim Fussball. Ich verliere lieber einmal 7:0 als 7 x 1:0. Lieber alles hier in diesem Geschäft und alle anderen sind gut.

Vielleicht noch kurz als Erklärung für die Klasse 9A: Ein Nachkredit, was ist das? Wir hatten für ein Bauprojekt einen Kredit und dieser ist nun massiv überschritten worden. Deshalb müssen wir jetzt noch einmal Geld, eben einen Nachkredit, beim Parlament holen, darum geht es.

Zum Geschäft: Das Ingenieurbüro wurde ausgewählt, weil es schon bisher immer sehr gute Arbeit für uns geleistet hat, wie beispielsweise für die Projekte Augsburgstrasse, Blumenstrasse, Starenweg und Trottoir Alpenstrasse. Also – wir haben gute Erfahrungen gemacht mit diesem Ingenieurbüro.

Die Ausschreibung wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Das heisst, dass sämtliche Angebote, welche die Eignungskriterien erfüllten, auch zugelassen wurden. Die Vergabe wurde dann für die Bauunternehmung getroffen, mit Fr. 643'002.00. Das nächste Angebot war rund Fr. 100'000.00 teurer. Nun kann man sich fragen: Hätten wir nicht hellhörig werden müssen? Ich denke – Nein. Weil die anderen Unternehmen haben auf den genau gleichen Unterlagen offeriert. Also – alle hatten 1:1 dieselben Vorgaben und daher entsprechend offeriert.

Auch als wir die verschiedenen Offerten quergelesen hatten, stellten wir dasselbe fest. Denn der Fehler ist vorher passiert. Also – die Grabenspriessungen haben bei allen gefehlt.

Ein detaillierter und vollständiger Abgleich der Pläne mit dem Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Ingenieurauftrags und kann von der Bauverwaltung nicht abgedeckt werden. Und auf das Controlling in der Ingenieurunternehmung hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Man hat also mit Bauen begonnen. Ziemlich am Anfang wurde dann der Fehler in den Ausschreibungsunterlagen bemerkt, dass eben z. B. die Grabenspriessungen nur in den Plänen, nicht aber im Leistungsverzeichnis aufgeführt waren – und das Leistungsverzeichnis ist ja eigentlich massgebend.

Die Grabenspriessungen wurden von der Baufirma nach Baubeginn angezeigt und mittels Nachtragsofferte eingefordert. Während der Bauausführung wurde wirklich mehrmals über den Preis verhandelt, wobei leider keine Einigung zustande kam. Und da man sich nicht einigen konnte, wurde eben ein sogenanntes Schiedsgericht beauftragt. Ein Schiedsgutachten läuft so ab: Beide Parteien einigen sich auf einen Gutachter. Also – beide sind damit einverstanden, dass ein und derselbe Gutachter beigezogen werden soll und beide sagen von vornherein, dass sie das Ergebnis akzeptieren werden.

Ihr konntet es lesen, das Ergebnis fiel zu Ungunsten der Gemeinde aus und somit müssen die Forderungen an die Bauunternehmung bezahlt werden. Für die Mehrkosten, die gegenüber der Ausschreibung entstanden, wurde folgende Schadenersatzforderung an das Ingenieurunternehmen gestellt: Mit Fr. 65'000.00 wird die Differenz zwischen dem mittels Nachtragsofferte geforderten Preis für die Grabenspriessungen der Baufirma, welche nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und einem marktüblichen Preis für Grabenspriessungen gefordert. Wir waren eben der Meinung, und deshalb kam es ja überhaupt auch zu diesem Schiedsgutachten, dass der Preis nicht marktgerecht berechnet worden war respektive keiner Konkurrenz oblag. Hätten sie es in die Offerte miteinbezogen, wäre es sicher geläufiger gewesen. Aber das Schiedsgutachten kam eben zum Schluss, dass es der Preis sei, welcher bezahlt werden müsse.

Zusätzliche Fr. 88'000.00 werden für die im Ausmass falsch zugeordnete Position «Handaushub» gefordert.

Wie gesagt, die Schadenersatzforderung haben wir gemacht. Wie ist das weitere Vorgehen, wenn die Antwort eintrifft und allenfalls ablehnend ist? Wir warten einmal ab, was kommen wird. Wir haben nicht für jede Eventualität einen Plan. Der Beizug eines Juristen ist denkbar, aber sicher nicht in jedem Fall vorgesehen. Wie gesagt, die Antwort ist noch ausstehend.

Wichtig zu wissen ist: Die Gemeinde bezahlt nichts, wofür wir nicht auch eine Gegenleistung erhalten haben.

Schauen wir in die Zukunft. Damit wir weiterbauen können, brauchen wir folgende Nachkredite:

Nachkredit Strasse inkl. Beleuchtung: Fr. 228'000.00

Nachkredit Wasserversorgung: Fr. 323'000.00

Total Fr. 551'000.00

Die Bautätigkeit wird durch das bisherige Bauunternehmen durchgeführt, mit ihnen haben wir einen Werkvertrag über beide Teile abgeschlossen und ja, wir werden sie diesmal enger betreuen.

Normalerweise genügen wöchentliche Bausitzungen mit einem Bausitzungsprotokoll um die Arbeiten zu begleiten und auch zu dokumentieren. Das funktioniert eigentlich immer gut, bis eben jetzt in diesem Fall. Deshalb führen wir hier nun ein Baustellenjournal. Täglich wird die Baustelle besucht, es

wird nachgemessen, es wird eng kontrolliert und dokumentiert, damit eben für allfällige spätere Uneinigkeiten etwas Schriftliches vorhanden wäre. Es wäre aber in keinem Verhältnis, wenn wir das ab jetzt für jede Baustelle so handhaben würden.

Eine Auflösung des Werkvertrags und die Folgen daraus haben wir nicht detailliert abgeklärt. Die Auswirkungen einer Vertragsauflösung wurden aber im Rahmen des Schiedsgutachtens mit den beigezogenen Juristen diskutiert. Eine Vertragsauflösung hätte vermutlich einen Rechtsstreit zur Folge, welcher das Projekt zeitlich verzögern und die Kosten zusätzlich erhöhen würde. Zudem hat das Schiedsgutachten der Bauunternehmung recht gegeben, was auch nicht förderlich für den Ausgang eines Rechtsstreits wäre.

Die Antwort auf die Frage nach der Lehre aus den Vorkommnissen ist, dass bei der Zusammenarbeit mit den Ingenieurfirmen stärker auf die Qualität der Submissionsunterlagen und die Folgen von Fehlern hingewiesen werden muss.

Die Wichtigkeit des Schiedsgutachtens für die GPK wurde falsch eingeschätzt, deshalb hatte sie keine Einsicht. Aber es hätte natürlich im Vorfeld eingefordert werden können und mit einem Klick wäre das Gutachten zugänglich gewesen. Aber wie Murphy eben sagt: Wenn etwas schief geht, geht eben alles schief. Danke.

Annette Tichy-Gränicher (GFL): Es wurde bereits gesagt: Im Endeffekt werden wir nicht mehr bezahlen als das, was wir ohnehin hätten bezahlen müssen. Nichtsdestotrotz ist das Ganze ein Trauerspiel: Der Tragödie 1. Teil (um hier einmal Goethe zu zitieren) bestand darin, dass der Fehler in der Ausschreibung von der Bauverwaltung nicht bemerkt wurde. Natürlich darf man in solchen Fällen grundsätzlich der Arbeit des beauftragten Ingenieurbüros vertrauen, aber zumindest hätten die Unterlagen durch die Gemeinde etwas gründlicher kontrolliert werden sollen, auch wenn man nicht mit Sicherheit sagen kann, ob dann der Fehler bemerkt worden wäre. Aber immerhin handelt es sich ja nicht um vernachlässigbare Posten.

Für noch gravierender – und das ist der Tragödie 2. Teil – halte ich indessen die Auswahl und v. a. auch die Arbeiten der beauftragten Baufirma. Für diesen Teil der Tragödie hatte ich sozusagen einen Logenplatz, da ich an der Stockhornstrasse (West) wohne. Ich spreche hier nicht von den Lärm- und Staubimmissionen und den diversen Unannehmlichkeiten für die Anwohnerinnen und Anwohner, dies gehört bei einer Strassensanierung dazu.

Aber die unerfreulichen und peinlichen Vorfälle haben sich gehäuft: Falsche oder unvollständige Informationen, unsorgfältige Arbeiten (mehrmals mussten gemachte Fehler korrigiert oder nachgebessert werden) und auch grobe Versäumnisse, so z. B. das erneute Aufreissen des Belags, nachdem die Baufirma vergessen hatte, irgendwelche Teile (ich glaube, es waren Ventile) einzubauen. Das Highlight dieser Pleiten-, Pech- und Pannenshow fand dann aber dieses Jahr statt, als der Deckbelag erstellt wurde. Bei einem Platzregen hat man festgestellt, dass ein Senkloch zugestrichelt wurde, was zur Folge hatte, dass das Wasser in die Häuser an der unteren Strassenseite zu fluten drohte und die Feuerwehr kommen und den Abfluss aufpickeln musste. Fazit: Es hat sich deutlich gezeigt, dass das günstigste Angebot nicht immer das Beste ist und meines Erachtens hätte man aufgrund des deutlichen Preisunterschieds zum nächsthöheren Anbieter misstrauisch werden müssen. Wenn man böse sein möchte, könnte man auch vermuten, dass die Firma den Fehler in der Ausschreibung bemerkt hatte und die Gelegenheit ergriffen hat, massive Nachforderungen an die Gemeinde zu stellen. Und leider wurden diese durch das Schiedsgutachten gutgeheissen.

Unabhängig davon finde ich es aber auch bedenklich, dass eine Firma aus dem Simmental ausgewählt wurde, was bedeutet, dass die Arbeiter jeden Tag eine lange An- und Rückreise hatten, was ja auch nicht gerade sehr nachhaltig ist. Es wäre dringend an der Zeit, dass man auf der Gemeinde die Kriterien für die Vergabe solcher Arbeiten ändert und auch ökologische Aspekte stärker gewichtet als nur den Preis. Dass man die Sanierung der Stockhornstrasse Ost nun auch noch durch die gleiche Firma vornehmen lassen muss, da eine Vertragsauflösung die Gemeinde vermutlich noch viel teurer zu stehen käme, ist traurig genug und es bleibt zu hoffen, dass diesmal die Arbeiten wenigstens engmaschig überwacht und kontrolliert werden.

Wir sagen zähneknirschend Ja zu dieser Vorlage – es bleibt uns ja auch nicht viel anderes übrig – und hoffen sehr, dass man die Lehren aus dieser Geschichte ziehen wird.

Damit ist die Psychohygiene für dieses Jahr für mich erledigt und beim Nachtessen werde ich dann wieder friedlicher sein.

Sarah Hadorn (GLP): Bei der Gesamtanierung der Stockhornstrasse hat sich gezeigt, dass Fehler bei der Planung sich durch das ganze Bauprojekt hindurchziehen können und dies weitreichende Folgen für die Gemeinde haben kann, insbesondere finanzieller Natur. Der Sachverhalt ist aus den Unterlagen oberflächlich bekannt, mittlerweile noch etwas detaillierter erläutert worden.

Fehler in den Submissionsunterlagen und beim Ausmessen der Arbeiten durch die Ingenieurfirma führten zu Nachforderungen der Baufirma für die zusätzlichen Arbeiten und zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen des in zwei Etappen aufgeteilten Bauvorhabens. Die gestellten Nachforderungen mündeten schliesslich in Streitigkeiten über die Baukosten, die nur durch einen Schiedsgutachter geklärt werden konnten. Das Schiedsgutachten wurde den GGR-Mitgliedern wie auch der GPK nicht offengelegt. Der Gemeinderat hat bereits darüber informiert, dass das Schiedsgutachten nicht zugunsten der Gemeinde ausgefallen ist. Was bedeutet das konkret, nebst dem, dass einige Forderungen nicht akzeptiert worden sind?

Einige Fragen konnten nun aber bereits geklärt werden. Wir stellen deshalb die Fragen, die sich bei uns beim Durchlesen der Unterlagen ergeben haben, nicht nochmals.

Was sicher angepasst werden konnte – zumindest für das Teilprojekt der Etappe Ost – ist, dass anhand der Schiedsgutachtenresultate die Baumeisterleistungen neu berechnet worden sind. Daraus wird dem Grossen Gemeinderat nun vorliegend ein Nachkredit im Umfang von gesamthaft Fr. 551'000.00 zur Bewilligung vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde von der Gemeinde gegenüber dem Ingenieurbüro eine Schadenersatzforderung von Fr. 153'000.00 geltend gemacht. Wie sich die Schadenersatzforderung konkret zusammensetzt, geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, ist uns aber jetzt noch erklärt worden. Ich frage mich hier als Juristin einfach: Ist eine Frist gesetzt worden für die Antwort des Ingenieurbüros, denn einfach nur abwarten finde ich, kann heikel sein. Von sich aus bezahlen wird es wahrscheinlich nicht einfach so, sondern, dafür müssten wahrscheinlich weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Deshalb bin ich dafür, dass frühzeitig ein Rechtsvertreter beigezogen wird und somit geprüft wird, mit welchen gesetzlichen Grundlagen man am schnellsten zum Ziel kommt.

Im Gegensatz zu den immensen finanziellen Auswirkungen dieses Gesamtprojekts sind die personellen und organisatorischen Auswirkungen aufgrund der Vorkommnisse in diesem Bauprojekt sehr zurückhaltend formuliert worden. Vermisst werden insbesondere weitergehende Massnahmen von Seiten der Gemeinde für künftige Bauvorhaben. Also, wie können die Überprüfung der Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Submissionsunterlagen durch die Gemeindeverwaltung besser sichergestellt werden? Ist das Controlling der Bauverwaltung ausreichend? Genügen die personellen Ressourcen der Bauverwaltung den stets steigenden Anforderungen?

Und last but not least: Weshalb und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage wurden die involvierten Firmen (Ingenieurbüro und Bauunternehmung) gegenüber dem Grossen Gemeinderat nicht offengelegt?

Das Geschäft offenbart insgesamt viele offene Punkte, die kritisch hinterfragt werden müssen und nicht einfach, gestützt auf die vorliegenden Unterlagen, zu Antworten führen.

Trotz dieser wenig erfreulichen Ausgangslage wird die GLP die beantragten Nachkredite bewilligen.

Michael Fust (SP): Wie bereits gehört, das Geschäft ist ja leider nicht sehr erfreulich mit einem Nachkredit von über Fr. 550'000.00.

Der Grossteil der Mehrausgaben ist, so wie wir das verstanden haben, eigentliche «Ohnehinkosten», die auch entstanden wären, wenn es keinen Fehler in den Submissionsunterlagen gehabt hätte.

Ich verzichte darauf, nochmals alle Details zu wiederholen. Wir haben diese z. T. auch schon gehört. Danke für die Erläuterungen des Gemeinderats, insbesondere auf die Fragen der GPK. Es gibt aber noch zwei Punkte, bei welchen ich um eine Präzisierung froh wäre:

- Im Bericht und Antrag steht, dass die Baufirma die Grabenspriessung zu unverhältnismässig hohen Kosten offeriert habe, dass aber das Schiedsgutachten diese Kalkulation stütze. Da geht die Logik für mich nicht auf. Wieso stützt ein Gutachten eine Kalkulation, wenn diese unverhältnismässig ist?
- Hat die Gemeinde gegenüber dem Ingenieurbüro eine vertragliche Absicherung, was die finanziellen Nachteile zulasten der Gemeinde angeht, die durch deren Fehler entstanden sind? Und wenn nicht, wird man das künftig so handhaben?

Ich danke dem Gemeinderat, wenn er diese Fragen noch beantworten kann.

Die SP-Fraktion wird dem Nachtragskredit zustimmen. Wir sehen angesichts der Ausgangslage auch gar keine andere Option und möchten die Gesamtanierung der Stockhornstrasse zu einem baldigen Abschluss bringen – hoffentlich ohne weitere Trauerspiel-Episoden.

Auch wichtig für uns ist festzuhalten, dass wir wissen, dass Fehler passieren können und dass das hier zum Glück eine Ausnahme ist.

Wir setzen aber auch darauf, dass man die entsprechenden Lehren daraus zieht und künftig solche Fälle vermieden werden und es bei dieser unrühmlichen Ausnahme oder bei diesem einen 0:7 bleibt.

Marco Bucheli (SVP): Für die Fertigstellung der Stockhornstrasse benötigt es einen Nachkredit von über einer halben Mio. Franken. Natürlich ist das nicht schön, aber für die restlichen Ausführungen braucht es den Kredit. Es ist auch sehr viel unglücklich gelaufen. Wir dürfen aber nicht nur die Bauverwaltung beschuldigen; sie hat auch ganz viele gute Sachen gemacht. Sie hat hingeschaut, transparent die Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung informiert, ich kann das bestätigen und sie hat auch das Schiedsgutachten eingefordert.

Die Beschaffung wurde im offenen Verfahren ausgeschrieben, dort hätte auch nichts bemängelt werden können. Man muss wissen, dass die Baufirma den Preis massiv gedrosselt hatte, was sich jetzt im Nachhinein negativ auswirkte.

Wie vom Gemeinderat erwähnt, die Tätigkeiten sind gemacht worden, sie hätten auch sonst gemacht werden müssen. Natürlich ist auch die Teuerung noch dazugekommen, nicht zu unseren Gunsten, das ist klar. Für die Realisierung der Etappe Ost, also von der anderen Seite der Strasse, wird die Bauverwaltung sicher genau hinschauen und die Arbeiten prüfen. Uns bleibt auch nichts anderes übrig, als mit den Arbeiten voranzugehen. Ein Ausstieg aus dem Vertrag käme uns wohl noch teurer zu stehen, daher haben wir nicht die Möglichkeit, etwas daran zu ändern. Die SVP-Fraktion wird den Nachkrediten zustimmen.

Raymond Känel (Die Mitte): Der wunderbare Bericht von Annette und vor allem der Erlebnisbericht der Baufirma hat mich doch noch dazu bewogen, etwas dazu zu sagen und vielleicht auch als Zeichen an die Schulklasse. Sie erhält momentan Einblick in ein Geschäft, das eben nicht gut gelaufen ist, über alle Beteiligten; Verwaltung, Ingenieurfirma, Ausführung. Sie merken aber auch – überall sind Fehler gemacht worden, aber es hat für niemanden Konsequenzen.

Persönlich finde ich, dass das eigentlich ein schlechtes Zeichen an die jungen Leute ist, wenn sie das so mitbekommen. Ich werde den Nachkredit ablehnen respektive zurückstellen, weil ich finde, die Verwaltung soll zuerst juristisch klären oder sich zuerst mit dem Ingenieur einigen, ob es finanziell noch etwas gibt oder nicht und zudem könnte man abklären was es bedeuten würde, wenn der Vertrag mit dieser komischen Baufirma aus dem Simmental aufgelöst würde. Und wenn wir dann diese Konsequenzen kennen, wäre ich durchaus bereit, den Nachkredit zu sprechen. Aber heute, so und als Zeichen für die jungen Leute, dass Fehler eben auch Konsequenzen haben, werde ich den Kredit ablehnen und hoffe, dass einige von euch dasselbe tun.

Gemeinderat Edi Westphale (GFL): Es ist vorhin nochmals erwähnt worden. Öffentliches Beschaffungswesen: 70 % Preis, kantonale Vorgaben, worauf wir uns stützen und – wenn nun jemand mit einem tiefen Preis reinkommt, dann hat er den Auftrag, da kommt ihr nicht darum herum. Wir können das hier, jetzt wo keine Presse da ist, gerne offenlegen, wer die Firma ist. Das wäre eigentlich nicht unsere Idee gewesen, von beiden Seiten her nicht: Ingenieurbüro SMT AG und das Bauunternehmen ist H. Teuscher AG, das einfach unter uns gesagt.

Natürlich sind wir im engen Austausch mit dem Ingenieurbüro, wenn es darum geht, was bekommen wir, wieviel bekommen wir und wir merken auch die Betroffenheit auf dieser Seite. Das Schiedsgutachten, Fr. 50'000.00 hat das gekostet, hat das Ingenieurbüro bezahlt. Also das zeigt für uns auch – nicht gerade eine Schuldanerkennung, aber doch, dass sie auch merken, dass eben Fehler vorhanden sind.

Warum die unterschiedliche Auffassung der Grabenspriessung? Ich habe es versucht zu erklären im ersten Votum. Es ist ein Preis, welcher eben aus unserer Sicht kein Marktpreis ist. Wenn man ihn mit anderen Geschäften vergleicht, die wir abgeschlossen haben, passte der völlig nicht rein. Wir waren der Auffassung, dass der Preis viel zu hoch ist. Das Schiedsgutachten hat aber den Preis gestützt, warum auch immer. Und nein, wir haben keine Versicherung für solche Fälle. Vielleicht gäbe es eine für Fehler des Ingenieurbüros. Wir möchten es allerdings auch nicht aufbauschen. Es ist wirklich ein Einmalereignis und jetzt alles zu hinterfragen, wäre irgendwie auch falsch. Wir haben ein Ingenieurbüro damit beauftragt, die Submissionsunterlagen zu erstellen. Diese umfassen etwa 200 Seiten. Natürlich kann die Bauverwaltung diese Unterlagen querlesen und Offerten vergleichen etc. Natürlich wurde das gemacht. Hätten sie es bemerkt, hätte man es gesagt. Leider nein, wir haben es nicht bemerkt, das Ingenieurbüro hat es nicht bemerkt. Deshalb haben wir nun diese Situation. Ich hoffe, ich habe nun alles beantwortet.

Beschluss (34 Ja, 2 Nein)

1. Der Nachkredit von Fr. 228'000.00 (inkl. MWST) für das Bauprojekt Strassensanierung inkl. Beleuchtung Stockhornstrasse wird zu Lasten der Investitionsrechnung Strasse (Konto 6150.5010.21) bewilligt.
2. Der Nachkredit von Fr. 323'000.00 (inkl. MWST) für den Ersatz der Wasserleitung Stockhornstrasse wird zu Lasten der Investitionsrechnung Wasserversorgung (Konto 7101.5031.17) bewilligt.